

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

I. Gesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

VI. Die Lehrer der Volksschule.

1. Gesetz

vom 30. März 1926

über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

(NBl. Nr. 14)

Artikel I.

Die §§ 44 bis 47 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende neue Fassung:

Die Regierung ging bei Aufstellung des Gesetzentwurfs von der Absicht aus, die Grundlage für eine organische Weiterentwicklung der Lehrerbildung zu schaffen. Der Grundgedanke des Entwurfs ist — nach den Ausführungen des Unterrichtsministers im Landtag — „Freiheit der Entwicklung des status quo in weltanschauungsmäßig fröhlichen Fragen. Dem Entwurf liegt die Absicht zugrunde, den religiösen und sozialen Frieden in unserem Volke und den Zugang zum Lehrerberuf aus allen, also auch aus den unteren Volksschichten, zu erhalten. Einen Weltanschauungskampf zur Entfaltung zu bringen, will in dem Entwurf nicht angestrebt werden.“

Von der Einführung des akademischen Studiums für die Lehrer wurde schon in Rücksicht auf die ungünstigen Erfahrungen, die damit in Thüringen und Sachsen in bezug auf den Zugang zu dem Beruf gemacht wurden, Umgang genommen. Ein hierauf abzielender Antrag wurde im Landtag mit großer Mehrheit (57 gegen 11 Stimmen) abgelehnt.

Von allgemeiner Bedeutung und deshalb hier anzuführen ist noch die vom Landtag gleichzeitig mit der Annahme des Gesetzes in der vorliegenden Fassung zu § 45 (mit 52 gegen 10 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen) angenommene Entschliebung:

„Der Landtag stellt fest, daß aus der zu § 45 beschlossenen Fassung gegenüber dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf besoldungsrechtliche Folgerungen nicht zu ziehen sind.“

Ausbildung der Volksschullehrer. Prüfungen.

§ 44.

(1) Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an Lehrerbildungsanstalten, in denen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird. Insofern ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, werden für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden Heime errichtet.

(2) Am Schlusse des zweijährigen Lehrgangs findet eine Prüfung statt, deren Bestehen zur Verwendung im öffentlichen

Schuldienst als Schulgehilfe(in) befähigt. Zu dieser Prüfung sind auch solche Bewerber(innen) zuzulassen, die auf einem anderen als dem in Abs. 1 bezeichneten Wege sich ihre Ausbildung angeeignet haben. Die planmäßige Anstellung ist von der erfolgreichen Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig.

(3) Bei beiden Prüfungen sind die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaften durch Beauftragte vertreten, welche in Religionslehre prüfen. Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den Religionsgesellschaften zu und wird den Befähigten durch die oberste Schulbehörde eröffnet.

1. Durch die Vorschriften des § 44 wird die seitherige Lücke des Schulgesetzes über die Art der Vorbereitung der Volksschullehrer ausgefüllt. Vergl. hierüber Seite 86. Die neue Bestimmung schreibt eine erziehungswissenschaftliche (pädagogische und methodische) Ausbildung vor, die als Regel durch den zweijährigen Besuch einer Lehrerbildungsanstalt erworben werden soll. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Aufgabe der Anstalt sich auf die rein fachliche Ausbildung beschränkt, die allgemeine Bildung sonach vor dem Eintritt in die Anstalt abgeschlossen sein muß. Der Unterricht soll, wie bisher schon, unentgeltlich sein; auch die Bestimmung, daß Einrichtungen für Unterbringung und Verpflegung der Studierenden getroffen sein sollen, wurde aus dem alten in das neue Gesetz übernommen. Ein Zwang zur Benützung der Einrichtung besteht nicht. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung des Unterrichtsstoffes und seine Verteilung auf die einzelnen Jahre ist nach § 47 Sache des LM. Der Begründung zum Gesetzentwurf ist der nebst Erläuterungen als Anlage II hier abgedruckte vorläufige Lehrplan beigegeben. Zur Unterrichtserteilung sollen Hochschullehrer beigezogen werden.

Die Vorschriften des Gesetzes gelten für die Ausbildung nicht nur der männlichen, sondern auch der weiblichen Lehrkräfte. Dabei soll nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf der zu wählenden Eigenart der Mädchenbildung durch entsprechende Handhabung des Lehrplans, durch Führung besonderer Mädchenklassen (an jeder Anstalt 3) und durch Zuweisung besonders geeigneter Lehrkräfte, insbesondere weiblicher, Rechnung getragen werden.

Der Landtag hat in seiner 32. Sitzung vom 30. März 1926 die Entschließung angenommen:

„die Regierung zu ersuchen, die Frage der Errichtung einer Lehrerinnenbildungsanstalt im Sinne des Entwurfes eines Gesetzes über die Änderung des Schulgesetzes tunlichst bald prüfen zu wollen.“

Nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf sollen die dermaligen Lehrerseminare in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe als Lehrerbildungsanstalten eingerichtet werden und zwar die beiden erenannten mit konfessionellem (Freiburg katholisch, Heidelberg evangelisch) und Karlsruhe mit simultanem Charakter. Mitbestimmend für die Wahl dieser drei Orte war die für die Durchführung des Lehrplans erforderliche Mitarbeit von Hochschullehrern. Für

die konfessionelle Gliederung aber war maßgebend, wie bei den Verhandlungen im Landtag von Seiten des Unterrichtsministeriums betont wurde, die Anlehnung an die überkommenen Verhältnisse, wonach die Lehrerseminare teils katholisch, teils evangelisch, teils simultan waren. Der Landtag trat nach eingehenden Verhandlungen über diese Frage, unter Ablehnung der auf die Simultanisierung sämtlicher Lehrerbildungsanstalten gestellten Anträge dem von der Regierung vertretenen Standpunkt bei. Dabei soll aber, wie von Seiten des Unterrichtsministers ausdrücklich erklärt wurde, die seither bestandene Übung, wonach in *E i n z e l f ä l l e n* in die konfessionell eingerichteten Seminare beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch Angehörige einer anderen Religionsgemeinschaft auf Antrag aufgenommen wurden, keine Änderung erfahren.

2. Der Nachweis der Befähigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen muß, wie dies auch in der alten Fassung des § 44 vorgelesen war, durch eine Prüfung erbracht werden. Über die Einrichtung dieser Prüfung, ob sie als *A b g a n g s p r ü f u n g*, oder wie die staatlichen Berufsprüfungen als eine *s e l b s t ä n d i g e* Prüfung abzunehmen ist, wird die vom *W. M.* nach § 47 zu erlassende Prüfungsordnung zu entscheiden haben.

Die verordnungsmäßige Feststellung der Prüfungsanforderungen kann um so weniger entbehrt werden, als der Besuch der nach *A b s. 1* staatlich einzurichtenden Lehrerbildungsanstalten für diejenigen, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen, nicht allgemeinverbindlich vorgeschrieben ist, sondern die hierdurch zu erlangende Ausbildung auch in anderer Weise, durch *p r i v a t e* Vorbereitung oder durch den Besuch hiefür errichteter *n i c h t s t a a t l i c h e r* Bildungsanstalten, erworben werden kann. Das Gesetz hat durch die Eröffnung dieser Möglichkeit einen Grundsatz aufrecht erhalten, der in der bisherigen Gesetzgebung stets festgehalten wurde. Vergl. Seite 88 Ziff. 4. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen des Landtags zu diesem Punkt, wobei die auf gänzliche Beseitigung oder wenigstens auf eine Einschränkung der Vorschrift des *A b s. 2* Satz 2 abzielenden Anträge sämtlich mit erheblicher Mehrheit (mit 41 gegen 27 Stimmen) abgelehnt wurden, muß angenommen werden, daß die Gründung *n i c h t s t a a t l i c h e r* Anstalten mit dem Zweck der Lehrerbildung nach der Anschauung des Landtages nicht besonderen Beschränkungen unterworfen werden soll. Es wird daher ein Antrag auf Errichtung einer solchen Anstalt, wenn die im *Sch. G.* § 133 *A b s. 2* Ziff. 1—4 geforderten Nachweise erbracht sind, nicht unter Berufung auf § 133 *A b s. 3* mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden können, daß ein „Bedürfnis“ hierfür nicht nachgewiesen sei.

Satz 3 des *A b s. 2* gibt die seitherigen Bestimmungen des § 46 wieder, unter Weglassung der Anweisung, daß die Prüfung „vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmt“ sein soll.

Das Gesetz enthält abweichend von dem seitherigen § 44 keine Bestimmung über die *A m t s b e z e i c h n u n g*, die den zur Unterrichtserteilung an Volksschulen für befähigt Erklärten zukommen soll. Die Ordnung dieser Frage bleibt hiernach der *W. D.* überlassen.

3. *A b s. 3* wiederholt die Vorschriften des seitherigen § 44 *A b s. 2* und 3. Vergl. hierzu Seite 88 Ziff. 2 und 3 und wegen der in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften S. 191.

Zulassung zur Ausbildung.

§ 45.

Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule (Vollanstalt) erworben hat; in Ermangelung geeigneter Abiturienten kann auch zugelassen werden, wer bei guter Befähigung nach Erlangung der Primareife einer Höheren Lehranstalt einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat.

Grundsätzlich soll für die Zulassung zum Lehrerberuf und demgemäß auch zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt die Vollreife einer höheren Schule die Regel bilden. Die Beschränkung der Zulassung auf Abiturienten hätte aber, zumal auf dem Lande nur sehr wenige Vollanstalten bestehen, zur Folge gehabt, daß eine große Zahl von Schülern und Schülerinnen ländlicher Realschulen, die an sich für das Amt eines Lehrers sich eigneten, vom Eintritt in diesen Beruf lediglich deshalb abgehalten wären, weil ihnen die Mittel zum auswärtigen Besuch der zwei oberen Klassen einer höheren Schule fehlten. Dadurch würden vorwiegend die ländlichen Kreise, die wegen ihrer Vertrautheit mit dem Volk, seinen Anschauungen und seinen Sitten für die Volksschule sich besonders eignen, aus dem Lehrerstand ausgeschlossen. Dies müßte einerseits eine für die Schule und das Volksganze nicht erfreuliche Umschichtung des Standes, andererseits aber auch die Gefahr eines Lehrermangels zur Folge haben.

Die Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse ließ es geboten erscheinen, durch Einrichtung eines *Vorkurses* gut befähigten, von einer höheren Schule mit Primareife abgehenden Schülern die Möglichkeit zu schaffen, bei guter Begabung den Kenntnisstand, der die Voraussetzung für die Zulassung zu dem erziehungswissenschaftlichen Lehrgang bildet, durch Teilnahme an diesem Kurs sich anzueignen.

Unter gut befähigten Primanern sind Schüler mit Primareife zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Leistungen erwarten lassen, daß sie in einem Jahr sich diejenigen Kenntnisse erwerben werden, welche Voraussetzung des Studiums in den Lehrerbildungsanstalten sind.

Die am Schlusse des einjährigen Lehrgangs abzulegende Prüfung bildet nur für den beschränkten Zweck des Eintritts in eine Lehrerbildungsanstalt, nicht aber allgemein einen Ersatz für das Reifezeugnis einer höheren Schule. Da es sich bei dem Vorkurs um eine Einrichtung der Lehrerbildungsanstalt handelt, ist die Teilnahme an ihm nach § 44 unentgeltlich.

Zu der am Ende des Vorkurses abzulegenden Schlußprüfung werden auch junge Leute zugelassen, die aus privater Vorbereitung kommen oder von einer auf den Lehrerberuf vorbereitenden nichtstaatlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die Erwägungen, die maßgebend waren für die Einführung des Vorkurses, mußten dazu führen, für den Eintritt in den erziehungswissenschaftlichen Lehrgang der Lehrerbildungsanstalt die Abolvierung dieses Kurses der Ablegung der Reifeprüfung *grundsätzlich gleichzu-*

13

stellen. Diese Auffassung kommt auch in der Fassung des § 45 nach dem Regierungsentwurf insofern zum Ausdruck, als dieser bestimmte, daß zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt zugelassen werden kann, „wer das Reifezeugnis einer höheren Schule erworben oder wer den . . . Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat“. Dieser Anschauung steht die Begründung zu dem Gesetzentwurf nicht entgegen, wenn hier gesagt wird: „§ 45 des Entwurfs fordert als Voraussetzung für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt in erster Linie den Nachweis der Vollreife einer höheren Schule, läßt aber daneben zu, daß gut befähigte Primaner sich die erforderlichen Vorkenntnisse für die Lehrerbildungsanstalt in einem einjährigen Vorkurs erwerben.“

Den bei den Verhandlungen im Landtag von einer Seite hervorgetretenen Bestrebungen nach ausschließlicher Zulassung von Abiturienten wurde durch die im Gesetz festgelegte geänderte Fassung des § 45 in der Weise Rechnung getragen, daß in erster Reihe Abiturienten und nur in Ermangelung „geeigneter Abiturienten“ auch solche zugelassen werden können, die den an der Anstalt eingerichteten Vorkurs mit Erfolg durchgemacht haben. Der Vollzug der Vorschrift bietet insofern Schwierigkeiten, als bei der Aufnahme in den Vorkurs noch nicht beurteilt werden kann, ob im Zeitpunkt seiner Beendigung eine genügende Zahl von Abiturienten vorhanden sein wird. Die wörtliche Durchführung der Bestimmung würde dazu führen, daß den in den Vorkurs Eintretenden im Zeitpunkt des Eintritts eine Gewähr dafür nicht gegeben werden könnte, daß sie nach Umlauf eines Jahres auch nach gut bestandener Schlußprüfung in die Lehrerbildungsanstalt aufgenommen werden. Dies würde aber mit Zweck und Einrichtung des Vorkurses als einer eigens zur Vorbereitung für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt getroffenen Veranstaltung im Widerspruch stehen. Die Entscheidung darüber, ob zu Beginn eines Schuljahres ein Vorkurs überhaupt einzurichten und in welchem Umfang gegebenenfalls eine Aufnahme in denselben stattfinden soll, hat sich danach zu richten, ob zu dem bezeichneten Zeitpunkt eine genügende Zahl geeigneter Abiturienten sich zum Eintritt in die Anstalt gemeldet hat. Ist die Aufnahme in den Vorkurs erfolgt, so können nach dessen Beendigung die in der Schlußprüfung für bestanden Erklärten von der Zulassung in die Lehrerbildungsanstalt nicht lediglich mit dem Hinweis darauf ausgeschlossen werden, daß sich eine genügende Zahl geeigneter Abiturienten gemeldet habe. Die Zurückweisung kann vielmehr nur dann erfolgen, wenn und soweit die Absolventen des Vorkurses für den Lehrerberuf weniger geeignet erscheinen, als die angemeldeten Abiturienten. Um die Härten zu vermeiden, die sich aus einer solchen Zurückweisung für die davon Betroffenen ergeben würden, wird es sich empfehlen, ungeeignete Elemente schon während der Dauer des Kurses auszuschneiden. Eine andere Handhabung der Vorschrift würde mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift wie auch mit der bei ihrer Festlegung verfolgten Absicht des Landtags im Widerspruch stehen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird, wie bisher, auch in Zukunft bei dem U. M. stehen, das auch bei der Abschlußprüfung durch eines seiner Mitglieder vertreten sein wird.

Hierüber die näheren Bestimmungen zu treffen, wird die Aufgabe der nach § 47 von dem Ministerium zu erlassenden Schulordnung und Prüfungsordnung sein.

Für den im Vorkurs einzuhaltenden Lehrgang hat das U.M. einen vorläufigen, der Begründung als Anhang beigegebenen — als Anl. I hier abgedruckten — Lehrplan aufgestellt, der nach seiner Gestaltung dem verschiedenen Bildungsgang der Abiturienten der Oberrealschulen, der Realgymnasien und der Gymnasien Rechnung trägt.

Verwendungsarten der nichtplanmäßigen Lehrer.

§ 46.

(1) Die Schulgehilfen(innen) können nach Anordnung der obersten Schulbehörde verwendet werden:

als Lehrer(in) auf einer außerplanmäßigen Schulstelle,
als Schulverwalter(in) auf einer zeitweilig erledigten planmäßigen Schulstelle oder
als Hilfslehrer(in) zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

(2) Alle diese Dienste sind widerruflich.

Abj. 1 führt im Anschluß an die seitherige Fassung des § 46 die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten der Schulgehilfen auf. Vergl. hierzu SchG. § 44 Seite 91.

Wenn dabei der Ausdruck „Unterlehrer“ in dem seitherigen § 44 durch die Umschreibung „Lehrer auf einer außerplanmäßigen Schulstelle“ ersetzt wurde, so dürfte dies, abgesehen davon, daß die Bezeichnung „Unterlehrer“ im SchG. § 27 gesetzlich festgelegt ist — wie dies hinsichtlich der Benennung „Schulverwalter“ und „Hilfslehrer“ in den dermalen außer kraft getretenen §§ 64, 73 und 76 des Ges. der Fall ist — schon insofern nicht ganz zutreffend sein, als die Verwendung der Unterlehrer, wie die der Schulverwalter und der Hilfslehrer sowohl im außerplanmäßigen, wie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis erfolgen kann.

Wegen Zulassung der geprüften Lehrer zur „unentgeltlichen Beschäftigung“ vergl. Seite 87.

Hinsichtlich der Gewährung von Unterhaltszuschüssen an die Lehrer bestimmt die Bkmt. des U.M. vom 28. Mai 1926 — SchWBf. Nr. 22 unter Ziff. 7:

Für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Volksschulkandidaten gelten besondere Vorschriften, weil für sie keine Probendienstzeit vorgeschrieben ist. Bei Zuweisung von vollen Beschäftigungsaufträgen erhalten sie die vollen Bezüge eines Hilfslehrers.

Wegen Einführung einer einheitlichen Amtsbezeichnung für alle nichtplanmäßigen Lehrer vergl. die Bmtg. zu § 44 Ziff. 2 a. G.

2. Durch die bereits im EUG. vom 8. März 1868 vorgesehene **Widerruflichkeit** sollte lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß der Lehrer, wenn der Anlaß zu seiner Verwendung in Wegfall gekommen ist, seiner Stelle, ohne daß damit ein Auscheiden aus dem Schuldienst verbunden wäre, vorbehaltlich späterer Wiederverwendung, — vorübergehend enthoben werden kann. Einer Kündigung bedarf es hierzu nicht. Vergl. Seite 91.

Vollzugsbestimmung.

§ 47.

Die weitere Regelung der Lehrerausbildung obliegt dem Unterrichtsministerium.

Die Bestimmung enthält den Auftrag und die Ermächtigung an das U.M., innerhalb des vom Gesetz festgelegten Rahmens die zu dessen Vollzug erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Hierzu gehören: die Aufstellung eines Lehrplanes für die Lehrerbildungsanstalt und den Vorkurs, einer Prüfungsordnung für die jeweils am Abschluß abzuhaltenden Prüfungen, einer Schulordnung, die vor allem auch Bestimmung zu treffen hätte über die Aufnahme in den erziehungswissenschaftlichen Lehrgang und in den Vorkurs, sowie über die Einrichtung der Übungsschule.

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf spricht sich über die aus § 47 für das U.M. sich ergebenden Aufgaben und Berechtigungen wie folgt aus:

„Die weitere Regelung der Lehrerausbildung, insbesondere die Festsetzung der näheren Bestimmungen über den Gang der Ausbildung, über die Übungsschule, ihre Organisation, über die in den Prüfungen zu stellenden Anforderungen und über die Übernahme in den staatlichen Dienst usw. ist Sache des Unterrichtsministeriums. Diese Vorschrift begegnet um so weniger Bedenken, als nach dem bisherigen § 44 des Schulgesetzes die Regelung nicht nur eines Teils, sondern der gesamten Ausbildung der Volksschullehrer in die Hand des Unterrichtsministeriums gelegt war. Hinsichtlich der Übungsschule, welche künftig grundsätzlich ein Bestandteil der Volksschule ist, können z. B. die mit Rücksicht auf die Lehrerbildung erforderlichen Abweichungen vom allgemeinen Schulrecht im Wege der Verordnung festgesetzt werden.“

Die hierin, namentlich im Schlusssatz zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß das U.M. durch das Gesetz für ermächtigt erklärt werde, die zur „weiteren Regelung der Lehrerbildung“ ihm gut scheinenden Anordnungen von sich aus, soweit erforderlich auch „unter Abweichung vom allgemeinen Schulrecht“ im Wege der VO. zu erlassen, ist in dem Wortlaut des § 47 nicht zum Ausdruck gekommen und dürfte auch der durch den Landtag zum Gesetz erhobenen Bestimmung nicht entsprechen. Die Vorschrift enthält im wesentlichen nichts anderes, als den in jedem Gesetz üblichen Auftrag an das zuständige Ministerium zur Herbeiführung des Vollzugs des Gesetzes innerhalb der durch allgemeine Bestimmungen gezogenen Grenzen seiner Zuständigkeit. Weder eine die Zuständigkeit des U.M. zugunsten eines anderen Ministeriums oder zugunsten des St.M. einschränkende Bestimmungsbestimmung, noch viel weniger eine gesetzliche Vorschrift können von dem U.M. aufgrund der ihm im § 47 erteilten Ermächtigung außer Berücksichtigung gelassen werden. Wollte dem § 47 eine solche über die Grenzen einer Vollzugsanordnung hinausgehende Bedeutung beigelegt werden, so hätte dies im Gesetz mit bestimmten Worten zum Ausdruck gebracht werden müssen. Die Landtagsverhandlungen bieten keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß diese Absicht bestanden habe. Hätte der Landtag der Fassung des § 47 eine solch weitgehende Bedeutung beigelegt, so wäre bei den

sonst sehr eingehenden Beratungen über grundlegende Fragen zweifelsohne auch über die Tragweite des § 47 gesprochen worden. Tatsächlich aber wurde § 47 im Laufe der umfangreichen Verhandlungen nur einmal erwähnt und zwar von dem Abgeordneten Boß, der Namens der kommunistischen Partei den Antrag stellte, der Bestimmung die Worte beizufügen: „und ist dem Landtag Kenntnis zu geben“. Der Antragsteller ist dabei von der Anschauung ausgegangen, daß die Bestimmung sich auf die „Ausführung des Gesetzes“ durch das LM. beziehe. Der Antrag wurde, ohne daß von anderer Seite ein Wort darüber gesagt worden wäre, abgelehnt.

Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß der Landtag bei der Annahme des § 47 sich nicht auch die Ausführungen der Begründung zu diesem Paragraphen, deren Tragweite übrigens auch für eine im Schulwesen an sich bewanderte Persönlichkeit nicht ohne weiteres zu erkennen war, zu eigen machen wollte, bezw. gemacht hat. Dem § 47 kann hiernach eine Bedeutung, wie sie die Begründung für ihn unterstellt, mangels einer dies in bestimmter Weise zum Ausdruck bringenden Wortfassung nicht beigelegt werden.

Darüber, wie die Übungsschulen eingerichtet werden sollen, spricht sich die Begründung zum Gesetzentwurf wie folgt aus: Mit jeder Lehrerbildungsanstalt muß daher eine vollständige Übungsschule mit 12 getrennten bezw. zusammengesetzten Volksschulklassen verbunden sein, an der tüchtige Hauptlehrer unterrichten. Die Übungsschule ist, was die soziale Schichtung der Schüler und ihre rechtliche Grundlage angeht, als Volksschule anzupprechen, allerdings mit Abweichungen, wie sie sich schon bisher aus ihrem Zweck, gleichzeitig der Lehrerbildung zu dienen, ergeben haben. So muß z. B. die Übungsschule dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt unterstellt sein. Nur in einer solchen Übungsschule können gelegentlich mit kleineren Gruppen Versuche auf pädagogischen Sondergebieten (Heimatkunde, Bürgerkunde, Arbeitsunterricht, Gesamtunterricht usw.) vorgenommen werden, weil hier der Fachlehrer den in der Übungsschule zu behandelnden Unterrichtsstoff kennt und somit in der Lage ist, die Unterrichtsprobe organisch in die anderen Stunden einzufügen. An einer rein städtischen Volksschule wären diese Lehrproben eine erhebliche Störung des Unterrichtsbetriebs. Da in Zukunft die meisten der jungen Lehrer von der Volksschule aus eigener Erfahrung nur die vier Grundschuljahre kennen — was nicht als ein Gewinn der Umgestaltung bezeichnet werden kann —, so ist es für ihre Durchbildung besonders notwendig, daß sie ständig zu einer Schule in Beziehung stehen, an der sie den Aufbau durch alle Schuljahre und alle Fächer kennen lernen können.“

Die Übungsschule kann entweder als eine selbständige, der Lehrerbildungsanstalt angegliederte unterrichtliche Veranstaaltung (vergl. Seite 213) errichtet, oder es kann die am Anstaltsort bestehende Volksschule für die Zwecke einer Übungsschule verwendet werden. Die in der Bttm. des LM. vom 20. Juni 1919 dem § 19 Abs. 3 der Bad. Verf. gegebene Auslegung, wonach Seminarübungsschulen nicht als selbständige Schulen aufrecht erhalten, sondern der am Ort des Seminars bestehenden Volksschule angegliedert und der Leitung der schultechnischen Aufsichtsbehörde der Volksschule unterstellt werden

müssen, kann nicht aufrecht erhalten werden, nachdem bei den Verhandlungen der Nationalversammlung zu Art 147 Abs. 2 anerkannt wurde, daß Seminarübungsschulen wegen des damit verbundenen „pädagogischen Interesses“ neben der Volksschule fortbestehen, bezw. errichtet werden können. Die Seminarübungsschule hat dann rechtlich den Charakter einer besonderen Veranstaltung des Staates als des Unternehmers der Lehrerbildungsanstalt.

Die Begründung spricht sich nicht hinreichend klar darüber aus, welcher der beiden Wege eingeschlagen werden soll. Nach einzelnen Wendungen — wie die Übungsschule ist als Volksschule anzusprechen, „rein städtische Volksschule“ u. a. — zu schließen, scheint ein Mittelweg zwischen den beiden Möglichkeiten in Aussicht genommen zu sein. Als Übungsschule soll eine Volksschulabteilung der Stadt, in der die Lehrerbildungsanstalt sich befindet, eingerichtet werden, die zu diesem Zweck dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt unterstellt wird. Die Begründung geht dabei offenbar von der oben als nicht zutreffend gekennzeichneten Auslegung des § 47 aus, daß aufgrund der dem U. M. hierin erteilten Ermächtigung die Einrichtung der Übungsschule „unter Abweichung vom allgemeinen Schutrecht im Wege der Verordnung festgesetzt werden“ könne.

Die Durchführung einer Einrichtung, wie sie hiernach in Aussicht genommen ist, wird in erster Reihe davon abhängig sein, daß die Stadt eine hiefür geeignete Schulabteilung zur Verfügung stellt. Eine Verpflichtung hiezu besteht für die Stadt nicht und kann auch im Wege der V. D. nicht begründet werden. Wenn möglich sollte hiefür ein in der Nähe der Lehrerbildungsanstalt gelegenes Schulhaus mit einer in sich geschlossenen Schulabteilung mit acht Jahresklassen, die teils von Knaben, teils von Mädchen besucht sind, gewählt werden.

Die schultekhnische Leitung der Volksschule steht in den für die Einrichtung von Übungsschulen in Betracht kommenden Städten Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg nach P. M. D. Art. II dem Stadtschulamt zu. Diese durch Gesetz begründete Zuständigkeit kann mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung hiezu weder durch V. D., noch auch durch besondere Entschließung des U. M. eine Einschränkung erleiden. Abgesehen hiervon haben auch die Städte ein berechtigtes Interesse daran, daß die einheitliche Leitung ihrer Schulen keine Störung erleidet. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß, wenn die Übungsschule ihren Zweck erfüllen soll, dem für die gesamte pädagogische und methodische Ausbildung der künftigen Lehrer verantwortlichen Leiter der Lehrerbildungsanstalt eine Einwirkung auf die Gestaltung des Unterrichts zustehen muß. Es sollte daher ein Weg gefunden werden, der dem Anstaltsleiter diese Einwirkung sichert, ohne in die gesetzlich gewährleisteten Aufsichtsrechte des Stadtschulrats einzugreifen.

Der Stadtschulrat bleibt vor allem dafür verantwortlich, daß der für die Schule eingeführte Unterrichtsplan durchgeführt und daß die Klassenziele erreicht werden. Er kann daher jederzeit die einzelnen Klassen besuchen, er hat die amtlichen Prüfungen vorzunehmen und die Dienstzeugnisse für die Lehrer auszustellen. Ferner müssen ihm ungeschmälert verbleiben alle Rechte, die sich aus seiner Stellung als unmittelbarer Vorgesetzter für die Lehrer ergeben, sowie die

Wahrnehmung der Befugnisse, die ihm für seine Person oder anstelle der Ortschulbehörde und ihre Vorsitzenden nach den bestehenden Verordnungen, besonders der SchD., zukommen, sonach vor allem die Dienstpolizei über die Lehrer, ferner die Urlaubserteilung an die Lehrer, die Anordnung der Mitversicherung bei Dienstbehinderung eines Lehrers, die Zuweisung des Lehrers an die Schulabteilung und an die einzelnen Klassen. Dabei wird er die besonderen Aufgaben, die der Schulabteilung als Übungsschule zukommen, sowie etwaige in dieser Richtung von dem Leiter der Lehrerbildungsanstalt ihm mitgeteilte Wünsche zu berücksichtigen suchen. Schließlich kommt ihm die Aufrechterhaltung des gesamten äußeren Schulbetriebs zu.

Die Befugnisse des Leiters der Lehrerbildungsanstalt werden sich im Rahmen des ihm obliegenden Aufgabenkreises zu bewegen haben. Es muß ihm vor allem das Recht zustehen, die Schule und deren einzelne Lehrer jederzeit ohne Einschränkung zu besuchen, den Lehrern in methodischer und pädagogischer Hinsicht die gebotenen Anregungen zu geben und Auflagen zu machen, die angehenden Lehrer in den Unterrichtsbetrieb einzuführen und Lehrproben durch sie abhalten zu lassen und dazu auch die auszubildenden Lehrer der Lehrerbildungsanstalt zum Anhören beizuziehen; er muß auch befugt sein, etwaige sich zur methodischen und pädagogischen Ausbildung ihm aufscheinende besondere Versuche durch vorübergehende Zusammenfassung einzelner Klassen oder von Abteilungen solcher vorzunehmen, soweit dies ohne Gefährdung der Unterrichtsziele nach dem für die betreffende Volksschule allgemein aufgestellten Unterrichtsplan ausführbar erscheint. Er wird dabei in steter Fühlung mit dem für die Durchführung des Unterrichtsplans verantwortlichen Stadtschulrat vorgehen. Die Lehrer der die Übungsschule bildenden Abteilung müssen verpflichtet sein, allen bezüglichlichen Anordnungen des Leiters der Lehrerbildungsanstalt gewissenhaft nachzukommen.

Die besonderen Verhältnisse von Schulen mit Kombinationsunterricht werden übrigens wohl am besten durch den Besuch einer benachbarten ländlichen Schule vorgeführt werden. In Rücksicht hierauf wird die Vornahme besonderer Versuche nach dieser Richtung an der Übungsschule durch zu diesem Zweck besonders gebildete Gruppen von Schülern entbehrt werden können, zumal solche Versuche doch stets eine Störung des geordneten Unterrichtsbetriebs zur Folge haben müßten.

Die beteiligten Städte werden die Bereitstellung einzelner Schulabteilungen für die Zwecke von Übungsschulen von der Sicherstellung der dem Stadtschulamt gesetzlich zustehenden schultechnischen Aufsichtsrechte abhängig machen können. Im übrigen können die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Anordnungen von dem U. M. im Wege der W. erlassen werden.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft.

Vorerst ist in Rücksicht auf den noch vorhandenen Überschuß an Schulamtsanwärtern auf Ostern 1926 nur die Anstalt in Karlsruhe eröffnet worden. Die Anstalten in Freiburg und Heidelberg werden im Jahr 1927 nachfolgen. Ob die Zahl von nur drei Anstalten bei einem wieder normalen Bedarf an Lehrkräften genügen wird, mag bezweifelt werden.

Anlage I.

Entwurf eines Lehrplanes für den Vorkurs.

- | | |
|---|------------|
| 1. Religion | 2 Stunden. |
| 2. Deutsch | 4 Stunden. |
| <ul style="list-style-type: none"> a) Die klassische Literatur und die bedeutendsten Erscheinungen der nachklassischen Zeit. b) Sprachlehre: Wortbildungslehre, Bedeutungswandel. c) Abhandlungen. Vorträge. | |
| 3. Philosophie: Propädeutik. Einführung in die Psychologie und Logik | 1 Stunde. |
| 4. Fremdsprachen nach Wahl | 2 Stunden. |
| <ul style="list-style-type: none"> a) Französisch: Lektüre bedeutender französischer Dichtungen der klassischen und nachklassischen Zeit. Lesestoff aus der Geschichte und dem Kulturleben Frankreichs. Zusammenhängende Berichte in französischer Sprache. Befestigung der grammatischen Kenntnisse. oder b) Englisch: Lektüre bedeutender Werke aus der englischen Literatur von Shakespeare ab. Befestigung der grammatischen Kenntnisse und Sprechübungen. | |
| 5. Geschichte: Neuere Geschichte bis zur Gegenwart unter Hervorhebung der Verfassungs- und Kulturentwicklung. Badische Geschichte | 2 Stunden. |
| 6. Geographie: Kultur- und Wirtschaftsgeographie Deutschlands. Die deutsche Landschaft, Verbreitung und Bedeutung von Handel, Industrie und Landwirtschaft | 2 Stunden. |
| 7. Mathematik | 5 Stunden. |
| <ul style="list-style-type: none"> a) Arithmetik: Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Renten- | |
| übertrag 18 Stunden. | |

übertrag 18 Stunden.

rechnungen. Kombinatorik. Binomischer
Lehrsatz. Komplexe Zahlen. Aufbau der
Arithmetik.

- b) Geometrie: Stereometrie. Darstellung
räumlicher Gebilde. Die Kegelschnitte als
Schnitte des Kegels und als geometr.
Orter. Elemente der sphärischen Trigono-
metrie mit Anwendungen auf die Erd-
und Himmelskunde. Dazu bei günstigeren
Verhältnissen etwa: Einführung in die
Elemente der analytischen Geometrie.

8. Naturkunde: 3 + 2 Stunden = . . . 5 Stunden.

- a) Physik: Hauptgegenstand: Aus den Ge-
bieten der Mechanik und Elektrizität.
Ferner: Behandlung wichtigerer Dinge
aus anderen Gebieten der Physik, wie es
die jeweiligen Verhältnisse der Klasse er-
fordern.

Mathematische Geographie: Gestalt,
Größe und Bewegungen der Erde. Zeit-
rechnung. Keplersche Gesetze und die all-
gemeine Schwerkraft.

- b) Chemie mit Geologie: Ergänzungen aus
der anorganischen Chemie. Wichtigere
Dinge aus der organischen Chemie in
ihrem Zusammenhang und ihrer Bedeu-
tung für technologische und physiologische
Vorgänge. Allgemeine und historische
Geologie.

(Diejenigen, die ohne Kenntnisse in
Chemie in den Vorkurs eintreten, werden
in besonderer Unterweisung außerhalb
des ordentlichen Chemieunterrichts mit
dem Notwendigen aus der anorganischen
Chemie bekannt gemacht.)

- c) Biologie: Physiologie und Biologie des
pflanzlichen und tierischen Körpers. Der
Mensch.

9. Zeichnen	2 Stunden.
10. Musik	4 Stunden.
11. Turnen	2 Stunden.

31 Stunden.

Erläuterungen zum Lehrplan.

Der Vorkurs ist dazu bestimmt, gut befähigten Primanern diejenige weitere allgemeine wissenschaftliche Ausbildung zu geben, welche beim Unterricht in einer Lehrerbildungsanstalt vorausgesetzt wird. Da im Vorkurs Schüler aus Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sich zusammenfinden, ist der Lehrplan demjenigen der Oberklassen der Höheren Lehranstalten anzugleichen, in den wissenschaftlichen Fächern aber auf die Stoffgebiete zu beschränken, die allen Anstalten gemeinsam sind.

Es scheiden demnach aus die zweite Fremdsprache und die erhöhten Anforderungen in Mathematik und Physik, die der Lehrplan der Oberrealschule stellt. Die dadurch frei werdenden Stunden wurden den für den Lehrerberuf wichtigen Fächern Zeichen, Musik und Turnen zugewiesen.

Die Wahl der Fremdsprache, ob Französisch oder Englisch, wird den Kandidaten freigestellt.

Zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern wird folgendes bemerkt:

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß der Lehrplan des Vorkurses in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern weder eine gradlinige Fortsetzung des Lehrganges der Realanstalten (Realgymnasium und Oberrealschule) noch desjenigen des Gymnasiums darstellen kann. Oberster Grundsatz muß deshalb sein, daß der im Lehrplan für diese Fächer vorzusehende Lehrstoff dem Lehrer eine gewisse Bewegungsfreiheit läßt, die es ihm ermöglicht, die Auswahl des tatsächlich zur Behandlung kommenden Stoffes seinem jeweiligen Schülermaterial anzupassen.

Mathematik.

Im mathematischen Unterricht der Prima unserer Realanstalten (R.G. und O.R.) wird der Begriff des Differentialquotienten und des Integrals behandelt und verwertet. Da der in Aussicht genommene Vorkurs nur ein Jahr dauern wird, so ist es nicht möglich, auch in ihm die Differentialmethode zu pflegen. Man wird sich im allgemeinen an die derzeitigen Verhältnisse des mathematischen Unterrichts am Gymnasium halten müssen. Der vorgeschlagene Lehrstoff ist so gewählt, daß annähernd das Primapensum des Gymnasiums zur Behandlung kommt. Für die aus den Realanstalten (R.G. und O.R.) stammenden Schüler sind nicht alle Dinge des vorgeschlagenen Lehrstoffes neu. Je nach der Beschaffenheit des Schülermaterials (namentlich wenn die Gymnasialpensum hinausgegangen werden. Ein wertvolles Arbeits-

feld wäre dabei z. B. die analytische Geometrie, wofür die Schüler bereits in Sekunda bei ihrer Einführung in die graphische Darstellung und bei ihrer Beschäftigung mit der graphischen Lösung von Gleichungen eine gewisse Vorbereitung erhalten haben. Man sollte bei der Festlegung der mathematischen Disziplinen, in welche die Schüler des Vorkurses eingeführt werden sollen, sich nicht zu sehr davon leiten lassen, daß der Kurs nur ein Jahr dauert. Beim Ausmaß der Anwendungsübungen dagegen wird sich der Mathematiklehrer da und dort etwas bescheiden müssen in der Erkenntnis, daß es von wesentlicher Bedeutung ist, den mathematischen Unterricht des Vorkurses zu einer gewissen Abrundung und zu einer gewissen Annäherung an das Reifeexamen — wenigstens des Gymnasiums — zu bringen. Denn man muß dafür Sorge tragen, daß die jungen Leute, die aus dem Vorkurs in die Lehrerbildungsanstalt eintreten und dort zusammen mit den Abiturienten beruflich ausgebildet werden, diesen in Dingen, die für einen Volksschullehrer von Bedeutung sind, gleichkommen.

Naturkunde.

a) Physik.

Für die Festlegung des physikalischen Unterrichtsstoffes des Vorkurses ist der Umstand günstig, daß das Gebiet der Mechanik in den Primapensen der drei höheren Schulen eine wesentliche Rolle spielt. Es versteht sich so ganz von selbst, das wichtige Gebiet der Mechanik im Vorkurs zu behandeln. Außer der Mechanik gehört zu den Primapensen unserer Realanstalten (R.G. und D. R.) hauptsächlich noch das Gebiet der Elektrizität, wenigstens gewisse schwierigere Probleme derselben. Aus diesem Grunde sowie in Anbetracht der großen Bedeutung, die der Elektrizität für unser Kultur- und Wirtschaftsleben zukommt, sollte auch das Gebiet der Elektrizität einen wesentlichen Bestandteil des Physikunterrichts des Vorkurses bilden. Freilich besteht, was die Elektrizitätslehre anbelangt, bei den Gymnasien z. Zt. keine Übereinstimmung, da dieses Gebiet mangels eines neueren Lehrplans an manchen Gymnasien in Sekunda, an anderen in Prima behandelt wird. Überblickt man aber das weite Gebiet der Elektrizität und bedenkt man die Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit gewisser elektrischer Probleme, so sieht man ohne weiteres ein, daß ein etwaiger Sekundaunterricht in Elektrizität einer Vertiefung und Erweiterung auf der Oberstufe bedarf.

Probleme aus dem Bereich der Mechanik und der Elektrizität werden also im Vorkurs den Hauptbestandteil des physikalischen Unterrichts bilden müssen, wobei der Lehrer im Hinblick auf die Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit bestrebt sein muß, über Dinge einfacherer Art mit Beschleunigung hinwegzukommen.

Damit kann aber bei der verschiedenartigen Zusammensetzung der Schülerschaft der Zweck des Physikunterrichts des Vorkurses nicht erfüllt sein. Dem Physiklehrer muß vielmehr noch die Aufgabe zukommen, festzustellen, ob der Kurs etwa Schüler enthält, die infolge der Verschiedenheit der Lehrpläne der höheren Schulen mit gewissen physikalischen Dingen außerhalb der Gebiete der Mechanik und Elektrizität noch nicht beschäftigt worden sind. Die betreffenden Lücken hätte er in geeigneter Weise zu beseitigen, insbesondere soweit es sich dabei um Dinge handelt, die für einen Volksschullehrer von besonderer Bedeutung sein können.

Ob Lehrplan und Stundenplan des Vorkurses auch noch Zeit für physikalische Schülerübungen übrig lassen, kann im Voraus nicht gesagt werden. Unbedingt notwendig sind diese Schülerübungen (auch diejenigen in Chemie) nicht, vorausgesetzt allerdings, daß im ersten Jahre der Lehrerbildungsanstalt die Teilnehmer bei der stofflichen und methodischen Behandlung der Volksschulphysik in ausreichender Weise mit einfachen Volksschulversuchen beschäftigt werden.

Zur Anschluß an den Physikunterricht wäre auch einiges aus der mathematischen Geographie zu behandeln.

b) Chemie mit Geologie; Biologie.

1. In den Realanstalten (R.G. und O.N.) ist am Ende der O II die anorganische Chemie, ausschließlich der Chemie der Schwermetalle, behandelt. Der Vorkurs kann sich daher hauptsächlich mit den wichtigeren Dingen aus der organischen Chemie (bedeutungsvoll in technologiischer und physiologischer Hinsicht) beschäftigen und zugleich das Notwendige aus der Chemie der Schwermetalle behandeln. Dazu käme noch die Geologie (allgemeine und historische), die im Primapensum aller Höheren Lehranstalten enthalten ist.

2. In der Biologie wären die Kursteilnehmer vertraut zu machen mit wichtigeren Dingen aus der Physiologie und Biologie des pflanzlichen und tierischen Körpers; der Mensch ist besonders zu behandeln. Dieses Stoffgebiet ist schon ein Bestandteil des jetzigen Seminarlehrplans (6. Kurs). Als Grundlage für die im einzelnen zu behandelnden Stoffgebiete könnte etwa das dienen, was im Lehrplan des R.G. vom 12. Juni 1912 für den Biologieunterricht in U I und O I (Bewegung, Ernährung, Empfindung, Vermehrung) vorgesehen ist.

Da die Behandlung von Tieren und Pflanzen auf den höheren Schulen mit der O III bezw. U II abdicht, so sind die Kenntnisse der Primaner und Abiturienten auf diesem Gebiete erfahrungsgemäß im allgemeinen recht lückenhaft. Der Volksschullehrer braucht gewisse Kenntnisse dieser Art; doch kann es nicht Besens-

aufgabe des Vorkurſes ſein, dem angehenden Lehrer dieſes Wiſſen zu vermitteln. Wohl wird auch der naturkundliche Unterricht des Vorkurſes mancherlei Gelegenheit in dieſer Hinſicht bieten, und der Fachlehrer darf ſolche Möglichkeiten nicht ungenutzt vorübergehen laſſen. Aber die Aufgabe, den Lehrerkandidaten in ſyſtematiſcher Weiſe mit Tieren und Pflanzen bekannt zu machen, muß grundsätzlich dem erſten Jahre der Lehrerbildungsanſtalt zugewieſen werden, in dem die jungen Leute den Volkſchulſtoff durcharbeiten und ſich aneignen müſſen.

Auf eine Schwierigkeit muß hingewieſen werden. Im Gymnaſium beginnt der Chemieunterricht erſt in U I. Die Gymnaſiaſten bringen daher keinerlei Kenntniſſe in den Vorkurſ mit und müſſen ſomit in demſelben mit den grundlegenden chemiſchen Begriffen und mit den wichtigſten Dingen aus der anorganiſchen Chemie vertraut gemacht werden. Nun iſt es aber ganz unmöglich, in 2 Wochenſtunden die anorganiſche und organiſche Chemie nebt Geologie und Biologie abzutun. Dazu kommt noch, daß man der Weiterbildung der Realſtufen ſtarke Feſſeln anlegen würde, wenn man den Chemieunterricht auf die gar nicht vorgebildeten Gymnaſiaſten, die vielleicht noch in der Minderzahl ſein werden, einſtellte. Eine ſolche Hemmung der naturwiſſenſchaftlichen Fortbildung der von den Realanſtalten kommenden Schüler könnte man um ſo weniger verantworten, als ſich ſchon beim Mathematikpenſum des Vorkurſes Wiederholungen für die Realſtufen nicht vermeiden laſſen. Es dürfte daher nichts anderes übrig bleiben, als eine beſondere Unterweiſung der Gymnaſiaſten außerhalb des ordentlichen Chemieunterrichts eintreten zu laſſen, bei der ſich dieſe nacharbeiten können. Auch für die Geologie ſind die Gymnaſiaſten nicht ſo vorbereitet wie die Schüler aus den Realanſtalten, die in den unteren und mittleren Klaſſen in ſyſtematiſcher Weiſe mit Mineralien und Gesteinen ſowie mit vorweltlichen Pflanzen und Tieren im Blick auf den Geologieunterricht der Oberſtufe bekannt gemacht worden ſind. Was den Gymnaſiaſten in dieſer Beziehung fehlt, könnte und ſollte in der beſonderen Unterweiſung ebenfalls ausgeglichen werden. Die Extraſtunde müßte alſo für die Gymnaſiaſten obligatoriſch ſein; man ſollte aber auch Realſtufen die Teilnahme nicht verwehren. Unter Umſtänden könnte die Stunde ſchon nach mehreren Monaten einſteht werden.

Anlage II.

**Entwurf eines Lehrplanes
für die Lehrerbildungsanstalt.**

Erster Jahrgang.

a) Theoretische Fächer.

1. Religion	2 Stunden.
2. Pädagogik. Erziehungslehre. Geschichte der pädagogischen Ideen mit Berücksichtigung der pädagogischen Strömungen der Gegenwart. Schulkunde	4 Stunden.
3. Deutsche Lektüre. Volkskunde, Literatur des Volksschullehrbuchs. Die Jugendschriftsteller. Sprachlehre und Wortbildungslehre	3 Stunden.
4. Philosophische Propädeutik. Einführung in die Ethik und Ästhetik	1 Stunde.
5. Geschichte und Geographie auf heimatkundlicher Grundlage. Die Siedlungen und das Wirtschaftsleben. Überblick über die politische und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands in der neuesten Zeit. Die heutigen sozialen Verhältnisse	2 Stunden.
6. Lektüre eines französischen oder englischen pädagogischen oder philosophischen Schriftstellers in der Ursprache	1 Stunde.
7. Rechnen: Geschäftsrechnen. Geometrie	1 Stunde.
8. Naturlehre und Naturkunde	1 Stunde.

b) Technische Fächer.

Zeichnen	2 Stunden.
Turnen	2 Stunden.
Musik (Gesang, Orgel, Geige)	4 Stunden.

c) Methodik.

Allgemeine Unterrichtslehre	1 Stunde.
Spezielle Unterrichtslehre	6 Stunden.

30 Stunden.

Zweiter Jahrgang.

a) Theoretische Fächer.

- | | |
|--|------------|
| 1. Religion | 2 Stunden. |
| 2. Psychologie, insbesondere Psychologie des Kindes und des abnormen Kindes, Jugendkunde | 4 Stunden. |
| 3. Einführung in die Philosophie durch Lektüre eines für die Erziehungswissenschaft bedeutenden Philosophen. Erkenntnistheoretische Probleme | 3 Stunden. |
| 4. Staatsbürgerkunde. Das Wichtigste aus der Volkswirtschaftslehre und der Sozialpolitik. Die politischen Verhältnisse in Deutschland | 2 Stunden. |
| 5. Gesundheitslehre | 1 Stunde. |
| 6. Allgemeine Landwirtschaftslehre | 1 Stunde. |

b) Technische Fächer.

- | | |
|--------------------|------------|
| Zeichnen | 2 Stunden. |
| Turnen | 2 Stunden. |
| Musik | 4 Stunden. |

c) Methodik und Praxis

4—6 Stunden.
25—27 Stunden.

Erläuterungen zum Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt.

Die Lehrerbildungsanstalt dient der Fachausbildung der künftigen Lehrer. Die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung, die das bisherige Seminar neben der praktischen Vorbereitung vollständig mit übernommen hatte, gilt beim Eintritt als abgeschlossen und wird nur im ersten Jahrgang in dem Umfange weiter gefördert, als sie zur Begründung und zum Verständnis des Volksschulpensums erforderlich ist. Im einzelnen wird zu dem Lehrplan folgendes bemerkt:

Im Deutschunterricht werden neben der Prosalectüre eines Klassikers (Schiller, Goethe, Herder) die im Volksschullesebuch enthaltenen Lesestücke zum Gegenstand eingehender Besprechung gemacht werden, wobei die Studierenden auch die bedeutendsten Schriftsteller der Jugendliteratur kennen lernen sollen. Die Gedichterkklärung gibt Anlaß zur Wiederholung der früher erworbenen Literaturkenntnisse. In der Sprachlehre ist in Verbindung mit der Wortbildungslehre und dem Bedeutungswandel die Geschichte der deutschen Sprache, der Mundarten und

der Schriftsprache so zu behandeln, daß der künftige Lehrer daraus lernt, wie man dem Schüler das Verständnis für das Leben der Sprache vermittelt. Wenn dem Studierenden keine Gelegenheit gegeben ist, volkskundliche Vorlesungen an der Hochschule zu hören, ist das Wichtigste aus diesem Gebiete, besonders die für die Heimatkunde wertvollen Kapitel, im Deutschen zu behandeln. Die künftigen Lehrer sind zu Beobachtungen von Sitten und Gebräuchen des Volkslebens anzuregen. Da der deutsche Unterricht zum deutschen Kulturunterricht erweitert werden soll, so muß er auch das Gebiet der Kunst in den Kreis seiner Betrachtung ziehen. Er wird zu diesem Zwecke Fühlung mit dem Musik- und Zeichenunterricht zu gewinnen suchen. Die Geschichte des Volksliedes, die bedeutenden Komponisten der Oratorien, Opern und Sinfonien, das Musikdrama Richard Wagners können sowohl im Deutschunterricht wie im Musikunterricht besprochen werden. Ebenso besteht eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Deutsch- und Zeichenunterricht für die Geschichte der Architektur und Malerei und die Kunstbetrachtung.

Der Geschichtsunterricht gibt zunächst eine kurze Zusammenfassung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert bis in die neueste Zeit und damit eine Einführung in die sozialen Verhältnisse der Gegenwart. Der Lehrstoff der Volksschule ist namentlich hinsichtlich seiner Formung und Verwertung für einen anschaulichen Unterricht gründlich durchzuarbeiten. Die Betrachtung der weltgeschichtlichen Ereignisse sind an die in der Heimat vorhandenen Erinnerungen anzuknüpfen, vor allem ist das Verständnis für die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Zeit zu wecken. Die Bürgerkunde hat den Schüler mit den staatlichen, mit den sozialen Einrichtungen und mit der Verfassung bekannt zu machen. Sie weist den Geschichtsunterricht auf die erzieherische Seite seiner Aufgabe hin, nämlich den jungen Menschen einzugliedern in das größere Ganze von Volk und Staat.

Die Geographie gibt ein Bild von der Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft. Bei der Darstellung der politischen und Handelsbeziehungen Deutschlands zu den andern Ländern ist Anlaß vorhanden, das elementare geographische Wissen, wie es der Volksschullehrplan vorschreibt, zu befestigen. In Verbindung mit der Heimatkunde sind die Siedlungen und die Formen des Wirtschaftslebens zu besprechen, wobei das Wichtigste aus der Geologie zu wiederholen wäre. Ebenso bedarf auch die Himmelskunde, wie sie der Lehrplan des 6., 7. und 8. Schuljahres vorschreibt, einer eingehenden Behandlung.

Die Naturkunde bietet in ihren Versuchen aus der Physik, Chemie und Biologie besonders Gelegenheit, den Unterricht nach dem Prinzip des Arbeitsunterrichts erteilen zu lassen. In Rechnen und Geometrie sind vor allem Aufgaben zu üben, die sich aus dem praktischen Leben ergeben.

Der fremdsprachliche Unterricht muß sich darauf beschränken, das vorhandene Wissen zu befestigen und die Sprechfähigkeit zu üben. Durch die Lektüre eines philosophischen oder pädagogischen Schriftstellers nimmt er teil an der theoretischen Berufsbildung des jungen Lehrers.

Die eigentlichen wissenschaftlichen Fächer während der beiden Jahre sind Pädagogik und Philosophie mit Psychologie, wozu im letzten Jahre noch Gesundheitslehre und Staatsbürgerkunde treten. Die erziehungswissenschaftlichen Fächer sind so auszugestalten, daß das Ergebnis des Studiums für den künftigen Lehrer weniger eine lückenlose Kenntnis der Geschichte der Pädagogik oder Philosophie oder ihrer Systeme ist als die Fähigkeit, ein größeres pädagogisches oder philosophisches Werk mit solchem Verständnis zu lesen, daß er sich über die in ihm enthaltenen Gedanken nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrem Zusammenhang mit anderen geistigen Strömungen ihrer Zeit und ihren Werten für die Gegenwart kritisch aussprechen kann. Zu diesem Zweck muß möglichst gründlich gelesen werden; die Erweiterung und Vertiefung des Stoffgebietes, sowie die Ergänzungen für eine geschichtliche Zusammenfassung der Hauptgedanken erfolgt am besten durch Vorträge und eigene Ausarbeitungen der Schüler, denen der Lehrer mit Literatur- und Quellenangaben an die Hand geht. Wo es sich um die neuesten pädagogischen Erscheinungen handelt, können auch Mitteilungen aus Zeitungen und Zeitschriften zur Verlesung kommen. Das Ziel des Unterrichts muß sein: die Erziehung des jungen Lehrers zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. In der Schulfunde sind nicht nur die für den Volks- und Fortbildungsunterricht wichtigen Gesetze und Verordnungen und diejenigen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege zu behandeln, sondern auch die geschichtliche Entwicklung der Volksschule, insbesondere der badischen Volksschule.

Die Landwirtschaftslehre soll allgemeine Kenntnisse über Obst- und Gartenbau sowie über Bienenzucht vermitteln, die landwirtschaftliche Naturkunde behandeln und Allgemeines über die Düngung zum Gegenstand haben.

Die Einführung in die Unterrichtspraxis erfolgt in den Methodikstunden. Der Lehrplan sieht hierfür im ersten Jahr 1 Stunde allgemeine Unterrichtslehre, 6 Stunden spezielle Unterrichtslehre, unter diesen 3 Stunden Schulpraxis,

in der Woche vor, im zweiten Jahre können bis 7 Stunden für die methodische Unterweisung verwendet werden. Die Stunden der speziellen Unterrichtslehre verteilen sich auf Religion — Deutschkunde (Heimatkunde, Sprachlehre, Schreiblesen, Aufsatz) — Geschichte und Geographie — Rechnen, Geometrie — Naturlehre und Naturkunde — Zeichnen, Gesang und Turnen. Eine genaue Festlegung dieser Stunden soll nicht verlangt werden, vielmehr wird man hierin den einzelnen Anstalten Bewegungsfreiheit lassen und einen Austausch unter den Stunden zugestehen müssen. So kann z. B. eine Religions- oder Deutschstunde vom Musiklehrer erteilt werden, wenn es sich um die Einübung eines kirchlichen oder weltlichen Liedes handelt. Der Zeichenlehrer hat die Möglichkeit, in der Heimatkunde oder in der Naturgeschichte zu zeigen, wie durch zeichnerische Darstellungen von Tier, Pflanze und von Gegenständen der Umgebung des Kindes usw. Kenntnisse anregender und anschaulicher als durch viele Worte vermittelt werden. Ebenso können Geographie mit Deutsch, Geschichte, Naturkunde, Rechnen vertauscht werden. Dieses Verfahren gibt dem jungen Lehrer nicht nur Gelegenheit zur Anwendung des Arbeitsunterrichts, es macht ihm auch den inneren Zusammenhang aller Unterrichtsfächer klar. Da viele Lehrer auf dem Lande alle Schuljahre und alle Fächer zu unterrichten haben, so ist es vom erzieherischen Standpunkt aus sehr notwendig, daß die jungen Lehrer möglichst bald die Einheitlichkeit des Volksschulunterrichts erkennen und angeregt werden, soweit sie sich hierzu für befähigt halten, den Unterricht als Gesamtunterricht zu erteilen.

Im zweiten Jahre wird den jungen Lehrern Gelegenheit gegeben werden, die verschiedenen Schularten und Schulen (Arbeitschulen, Werkstätten mit Werkunterricht, Landerziehungsheime usw.), wenn solche in der Nähe sind, kennen zu lernen, vor allem die sogenannten ein- und zweiflässigen Schulen auf dem Lande, dann die sozialen Einrichtungen der Städte, die Hilfsschulen, Kindergärten, Kinderhorte, Jugendheime, die Fürsorgeerziehungsanstalten, die Schulgesundheitspflege usw.

Der Unterricht in der Methodik kann seine Aufgabe nur lösen, wenn er immer in unmittelbarer Verbindung mit der Praxis steht. Er soll weniger Theorie als Übung sein; über besonders interessante Kapitel sind von dem Lehrer oder den Schülern Vorträge zu halten, an die sich eine Aussprache anschließt.

Das in der theoretischen Stunde Besprochene soll möglichst im Unterricht praktisch vorgeführt werden. Mit jeder Lehrerbildungsanstalt muß daher eine vollständige Übungsschule mit 12 getrennten bzw. zusammengefügten Volksschulklassen verbunden sein, an der tüchtige Hauptlehrer unterrichten. Die Übungsschule

ist, was die soziale Schichtung der Schüler und ihre rechtliche Grundlage angeht, als Volksschule anzusprechen, allerdings mit Abweichungen, wie sie sich schon bisher aus ihrem Zweck, gleichzeitig der Lehrerbildung zu dienen, ergeben haben. So muß z. B. die Übungsschule dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt unterstellt sein. Nur in einer solchen Übungsschule können gelegentlich mit kleineren Gruppen Versuche auf pädagogischen Sondergebieten (Heimatkunde, Bürgerkunde, Arbeitsunterricht, Gesamtunterricht usw.) vorgenommen werden, weil hier der Fachlehrer den in der Übungsschule zu behandelnden Unterrichtsstoff kennt und somit in der Lage ist, die Unterrichtsprobe organisch in die anderen Stunden einzufügen. An einer rein städtischen Volksschule wären diese Lehrproben eine erhebliche Störung des Unterrichtsbetriebs. Da in Zukunft die meisten der jungen Lehrer von der Volksschule aus eigener Erfahrung nur die vier Grundschuljahre kennen — was nicht als ein Gewinn der Umgestaltung bezeichnet werden kann —, so ist es für ihre Durchbildung besonders notwendig, daß sie ständig zu einer Schule in Beziehung stehen, an der sie den Aufbau durch alle Schuljahre und alle Fächer kennen lernen können.

Der Arbeitsplan für die zwei Jahrgänge einer Lehrerbildungsanstalt würde sich so gestalten, daß die jungen Lehrer im ersten Jahre 30 Wochenstunden und im zweiten Jahre 25—27 Wochenstunden erhielten. Von diesen entfallen 6—7 Stunden auf die methodische Unterweisung. Der theoretische Unterricht im ersten Jahrgang, für den in den einzelnen Fächern nur wenige Stunden vorgesehen sind, hat sich in der Hauptsache auf die Durcharbeitung des Volksschulpensums zu beschränken. Der zweite Jahrgang weist eine geringere Wochenstundenzahl auf, damit dem jungen Lehrer Zeit zu selbständigem Studium übrig bleibt. In der Staatsbürgerkunde soll auch das Wichtigste aus der Volkswirtschaftslehre und der Sozialpolitik vorgetragen werden, nicht nur weil manches davon in den oberen Klassen der Volksschule behandelt wird, sondern vor allem weil jeder Lehrer etwas von der Entwicklung unserer Wirtschaft und von den staatlichen sozialen Maßnahmen wissen muß. Er sollte auch etwas wissen von der Struktur der großen wirtschaftlichen Interessentenverbände; gleichviel ob diese die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beeinflussen suchen oder auf eine Konzentration organisatorischer Kräfte in der Wirtschaft hinstreben. Zu wissen, welche Bedeutung die auf der Grundlage genossenschaftlicher Selbsthilfe aufgebauten Wirtschaftsverbände im Staatsleben haben, ist nicht minder von Wichtigkeit.